

Klaus Schädel  
1. Achtertwiete 2  
22927 Grosshansdorf

**07.Juli 2017**

Strafsache 58 Ds 6/15

**Richter Holtkamp - Vorbefassung**

**In der Zivilsache 49 C 831/14 – 17. Juli 2014 – Schädel vs. St. hat sich Richter Holtkamp mit mir befasst und mir ungeprüft Treuwidrigkeit bescheinigt.**

**Im Einzelnen:**

In dieser Sache 49 C 831/14 waren der Rechtsanwalt Roß und Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß als anwaltliche Vertreter von .St. nicht anwesend. War auch nicht notwendig, denn Richter Holtkamp entschied noch am Antragstag ohne mündliche Verhandlung im Prinzip zu Gunsten des Mandanten des Rechtsanwalts Roß:

*Dem Antragsgegner (U.St – Mandant von Rechtsanwalt Roß) wird im Wege einstweiliger Verfügung aufgegeben,*

- *den vor der vorderen Lagertür zur Lagerhalle auf dem Grundstück xxxxx, 22926 Ahrenburg , abgestellten Container zu entfernen.*
- *es zu unterlassen, den vertragsgemäßen Zugang zu der genannten Halle, insbesondere auch das Heranfahren mit Nutzfahrzeugen zum Laden, dadurch zu erschweren, dass auf den Zufahrtsflächen vor den Hallentoren Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände gestellt werden, die die erforderliche Rangiermanöver oder das unmittelbare Heranfahren an die Hallentore unzumutbar erschweren oder vereiteln.*

***Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.***

**Beschluss 49 C 831/14 vom 17. Juli 2014 – Anlage 73**

Mit dem **Übrigen** war die Funktionstüchtigkeit der Tauchpumpe gemeint.

Diese Sache ist in mehrerer Hinsicht mehr als nur interessant.

Der Antrag vom 17.07.14 wurde noch am gleichen Tag gerichtsintern behandelt. Ich hatte keinesfalls eine, Richter Holtkamp offenbar auch keine Kenntnis davon, dass der anwaltliche Vertreter des Antragsgegners acht Tage zuvor, am 09.07.14 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Lübeck gestellt hatte. Die Strafanzeige basierte gerade auf den Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Causa St..

Diese Strafanzeige mit den drei ersten Strafvorwürfen des jetzigen Strafverfahrens hatten ihren Ursprung im Verhalten des Rechtsanwalt Roß entsprechend seinem „unerträglichen Anwaltsgeschäft“ und meiner nicht immer richtigen Reaktion. Richter Holtkamp hat jetzt zu entscheiden, welche Folgen des Verhaltens des Rechtsanwalts Roß zu dem jetzigen Strafverfahren führte.

Von diesen Gesichtspunkt aus ist die Begründung im Beschluss einer genaueren Betrachtung zu unterziehen:

Die Ablehnung des Eilantrages auf Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Tauchpumpe wurde von Richter Holtkamp folgendermaßen begründet: *„Es ist aber aus Sicht des Gerichts (aus Sicht des Richters Holtkamp) **treuwidrig**, wenn der Antragsteller (Schädel) wie hier dem Antragsgegner lediglich eine Frist von 45 Minuten setzt, um die Bereitschaft zur Instandsetzung noch am gleichen Tage zu erklären.“*

Dieser Satz ist ungenau. Einerseits, kann die Bereitschaft gemeint sein, zu erklären, der Antragsgegner wird sich um die Funktionsfähigkeit der Tauchpumpe kümmern, andererseits auch, dass mit der Instandsetzung der Tauchpumpe noch am gleichen Tage begonnen wird.

In meiner Mail um 10:43 an den Antragsgegner hieß es, *„Ich fordere Sie auf, bis heute 11:30 zu bestätigen, dass Sie heute dafür sorgen werden, dass die Funktion der Tauchpumpe am Lager umgehend sichergestellt wird.“*

Der Antragsgegner hätte diese Verfügung so und so erst nach dem Erlass und der Zustellung an mich erhalten. Ich erhielt diese Verfügung am 19.07.17, nicht innerhalb von 45 Minuten, sondern innerhalb einiger Tage. Im Antrag auf Erlass beantragte ich außerdem anders: „zeitnah“.

Es ist gang und gebe, dass Abmahnungen härter formuliert werden als die späteren Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das dürfte Richter Holtkamp bekannt gewesen sein.

Richter Holtkamp konnte es nicht lassen, das Opfer, mich, zu beleidigen, indem er mir „Treuwidrigkeit“ richterlich, d.h. staatlich, bescheinigte. Das musste ich mir das erste Mal in meinen Leben anhören.

Rechtsanwalt Roß mahnte mich nicht nur ein Mal kurzfristig ab und verlangte z.B. die Entfernung eines Fotos mit dem Zeugen Dzubilla im Gerichtssaal *„binnen einer Frist von einer Stunde.“*

#### **Abmahnung Rechtsanwalt Roß in Sache 45 C 496/10 vom 01.04.2010 – Anlage**

#### **56**

Diese unterschiedliche Bewertung von Abmahnungen seitens des Rechtsanwalts Roß und meiner Abmahnungen sprechen nicht für die erforderliche Unabhängigkeit des Richters Holtkamp. Es dürfte ausgeschlossen ein, das Richter Holtkamp in

irgendeiner Tätigkeit des Rechtsanwalts Roß gegen mich „Treuwidrigkeit“ sehen wird, geschweige denn, dass in einem Beschluss oder Urteil im Namen des Volkes (des Staates) festhält.

Hinzu kommt, dass in der Begründung zur Ablehnung meines Antrages bezüglich der zeitnahen Instandsetzung der Tauchpumpe vom Richter Holtkamp lediglich „Maßnahmen der Gefahrenabwehr“ in Betracht gezogen wurden. Meine geschäftliches Anliegen wurde mit den Worten *„Dabei verkennt das Gericht (Richter Holtkamp) nicht, dass im Falle eines jederzeit möglichen Starkregenereignisses möglicherweise erhebliche Schäden an etwa eingelagerten Gütern drohen könnte.“* als unerheblich bewertet. Damit tat Richter Holtkamp kund, dass meine geschäftlichen Interessen und die Gefahr einer Insolvenz eines kleinen Unternehmens, wie das meinige, für ihn keine Bedeutung haben und gegenüber dem „unerträglichen Anwaltsgeschäft“ des Rechtsanwalts Roß zu vernachlässigen sind.

Meine mir vorgeworfenen Strafvorwürfe haben gerade wegen dem Schaden, welche der Zeuge Dzubilla und Rechtsanwalt Roß mir durch deren Verhalten und Taten beigefügt haben, für mich eine zentrale Bedeutung.

Ein Richter, welcher das verkennt und in die Abwägung nicht einbezieht, das richterlich in einer anderen Sache (Zivilsache) sogar bestätigt, sollte von sich aus sich als befangen erklären.

Das stelle ich Richter Holtkamp anheim.

Klaus Schädel

Beschluss <http://www.buskeismus.de/urteile/49C83114.pdf>